

SCHIEFER



VERGABE · RECHT · ANWÄLTE

VERGABERECHT NEU DENKEN



Lieferketten

- **Betrachtung der gesamten Lieferkette** eines Produkts
- **Lieferkette** = eine Kette von hintereinander geschalteten Produktionsschritten, die von der Fertigung oder Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen bis hin zum Endabnehmer abgestimmt sind
- Die Kette beginnt beim natürlichen Rohstoff und umfasst alle Teilschritte bis hin zur Lösung der Entsorgungsthematik



Nachhaltige Lieferketten

- Als nachhaltig gilt eine Lieferkette, wenn **ethische und umweltbewusste Praktiken** vollständig in ein **wettbewerbsfähiges und erfolgreiches Modell integriert** werden
- **Transparenz** von entscheidender Bedeutung
- Nachhaltigkeitsinitiativen müssen **Rohstoffbeschaffung, Logistik, Produktretouren und Recyclingprozesse** umfassen
- **Digitale Transformation** für nachhaltige Lieferketten entscheidend
 - Big-Data-Management
 - Analyselösungen
 - Künstliche Intelligenz
 - Blockchain und RFID-Sensoren

Deutsches Lieferkettengesetz

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland (dLkSG): in Geltung seit 1.1.2023
- Betrifft alle deutschen Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern (ab 1.1.2024 1.000 Arbeitnehmer)
- Gemäß den erläuternden Bemerkungen zu § 1 des dLKSG sind vom Begriff „**Unternehmen**“ auch **juristische Personen des öffentlichen Rechts** umfasst, die Verwaltungsaufgaben einer Gebietskörperschaft wahrnehmen, soweit sie **am Markt unternehmerisch tätig** sind.
- Sehr weite Definition der Lieferkette: *„Die Lieferkette [...] umfasst **alle Schritte** im In- und Ausland, die zur **Herstellung** der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen **erforderlich sind**, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden.“*
- Unterscheidung zwischen „unmittelbaren“ und „mittelbaren“ Zulieferern

Deutsches Lieferkettengesetz

- Geschützt werden **Menschenrechts- und Umweltrechtsstandards**
- Adressierten Unternehmen werden Sorgfaltspflichten auferlegt
- Der Unternehmer hat eine **Reihe von Maßnahmen** nachzuweisen
- Abgestufter Sorgfaltsmaßstab, je nach Einflussnahme durch das Unternehmen:
 - Strenge Vorgaben für interne Abläufe und unmittelbare Zulieferer
 - Geringere Anforderungen bei mittelbaren Zulieferern (Handlungspflicht nur bei Kenntnis über Menschenrechts- oder Umweltrechtsverletzungen)
- Bei Verstößen drohen **Bußgelder** bis EUR 8.000.000,-- bzw bis zu 2% des weltweiten Umsatzes (zzgl Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils)
- Verhängung von Bußgeldern führt zum automatischen **Ausschluss bei allen Vergabeverfahren** für 3 Jahre (§ 22 dLkSG) -> Selbstreinigung möglich

Deutsches Lieferkettengesetz

- Zu den einzuhaltenden **Sorgfaltspflichten** zählen:
 - Einrichtung eines **Risikomanagementsystems** und Durchführung einer **Risikoanalyse**
 - Erstellen einer **Grundsatzklärung** der Menschenrechtsstrategie
 - Verankerung von **Präventionsmaßnahmen**
 - Sofortige Ergreifung von **Abhilfemaßnahmen** bei festgestellten Rechtsverstößen
 - Einrichtung eines **Beschwerdeverfahrens**
 - **Dokumentations- und Berichtspflicht** für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Deutsches Lieferkettengesetz

- **Unmittelbare Auswirkungen auf Österreich:**
 - Konstellation 1: Österreichisches Unternehmen hat deutsche **Zweigniederlassung** -> **Vollanwendungsbereich** des LkSG
 - Konstellation 2: Österreichisches Unternehmen ist **Tochtergesellschaft** eines deutschen Konzerns -> Miteinbeziehung in die **Konzernprüfung**
 - Konstellation 3: Österreichisches Unternehmen ist **Zulieferer** eines deutschen Unternehmens -> deutsches Unternehmen wird von österreichischem Unternehmen **Informationen** abfragen

Deutsches Lieferkettengesetz

– Unmittelbare Auswirkungen auf Österreich:

- Gemäß § 2 Abs 6 LkSG zählen zum Geschäftsbereich eines Unternehmens auch (ausländische) **Tochtergesellschaften**, sofern ein bestimmender Einfluss über diese besteht
 - Österreichische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen müssen somit in die Konzernprüfung (**konzerninterne Abfragen zur eigenen Lieferkette**) miteinbezogen werden
- Österreichische Unternehmen, die in Deutschland tätig werden, sind **Zulieferer** im Sinne der deutschen Bestimmung -> deutsche Unternehmen, die dem LkSG unterliegen, sind daher verpflichtet, diese **österreichischen Unternehmen zu prüfen**
 - **Pauschale Zusicherungen**, dass sämtliche Menschenrechts- und Umweltstandards oder gar das LkSG eingehalten werden, sind **überschießend**
 - **Risikobasierter Prüfansatz**

Deutsches Lieferkettengesetz

– Unmittelbare Auswirkungen auf Österreich:

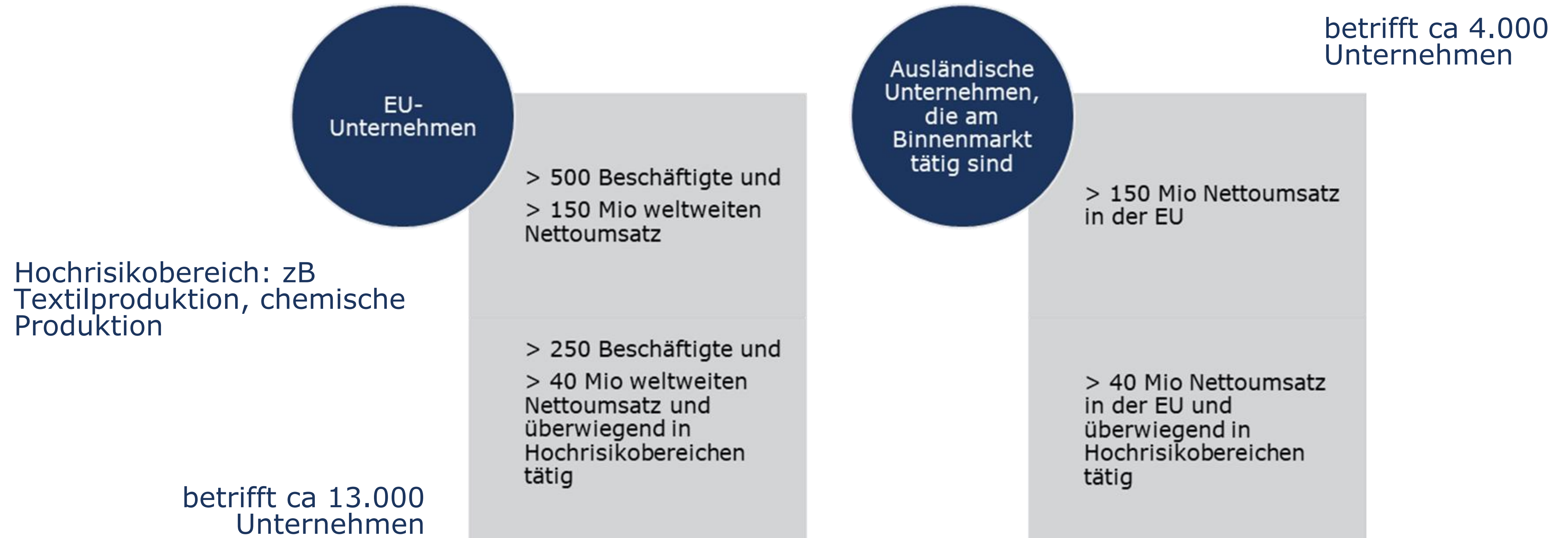
- Österreichische **Zulieferer** müssen sich darauf einstellen, dass im Rahmen des LkSG ua folgende **Informationen** abgefragt werden und/oder **Vertragsklauseln** verankert werden:
 - **Risikoanalyse**
 - **Präventionsmaßnahmen**
 - **Abhilfemaßnahmen**
 - **Beschwerdeverfahren**
- Österreichische Zulieferer sind **nicht gesetzlich verpflichtet**, diese Auskünfte zu erteilen; weigern sie sich, riskieren sie allerdings, dass der deutsche Leistungsbezieher die **Vertragsbeziehung einstellt**

Entwurf Lieferketten-Richtlinie (CSDD)

- Europäische Kommission veröffentlichte am 23.2.2022 „**Directive on corporate sustainability due diligence**“ in Form eines Vorschlags
- Enthält verpflichtende **menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten** entlang der Lieferkette
- Verankerung der europäischen Werte in den Wertschöpfungsketten
- Derzeit befindet sich der Entwurf im Trilog; es wird eine Erlassung der Richtlinie mit Ende 2023 angestrebt

Entwurf Lieferketten-Richtlinie (CSDD)

Anwendungsbereich:



Entwurf Lieferketten-Richtlinie (CSDD)

- Erfasste Unternehmen haben mehrstufigen **Sorgfaltspflichtenprozess** umzusetzen (Beschreibung des Ansatzes -> Definition eines Verhaltenskodex -> Beschreibung der Umsetzung und Kontrollmaßnahmen gemäß Art 5 CSDD)
- Negative Auswirkungen auf **Menschen- und Umweltrechte müssen** ermittelt werden und **Gegenmaßnahmen** gesetzt werden
- **Öffentliche Berichtspflichten** über Prozess
- Unternehmen müssen nachweisen, dass ihr **Geschäftsmodell mit den EU-Klimazielen vereinbar** ist (EU-Klimagesetz, FitFor55)
- Mitgliedsstaaten müssen **Strafen** vorsehen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind

Handlungsbedarf bei österreichischen Unternehmen

- **Zehn Prinzipien** in der Nachhaltigkeit der Lieferkette beachten:
 - **Menschenrechte**
 - Schutz von Menschenrechten
 - Sicherstellung, dass man nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig ist
 - **Arbeitsnormen**
 - Wahrung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivvertragsverhandlungen
 - Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit
 - Abschaffung von Kinderarbeit
 - Abschaffung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung

Handlungsbedarf bei österreichischen Unternehmen

- Zehn Prinzipien in der Nachhaltigkeit der Lieferkette beachten:
 - **Umweltschutz**
 - Vorsorgeprinzip beachten
 - Initiative ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - **Korruptionsbekämpfung**
 - Eintritt gegen alle Arten von Korruption wie insbesondere Erpressung und Bestechung (Compliance Maßnahmen)
- Siehe dazu auch den Leitfaden „**Nachhaltigkeit in der Lieferkette**“ des United Nations Global Compact

Handlungsbedarf bei österreichischen Unternehmen

- Menschenrechts- und Arbeitsrechtsstandards sind in Österreich weitgehend etabliert, weshalb bei österreichischen Unternehmen insbesondere ein Fokus auf **Umweltschutz-, Korruptionsbekämpfungs- und Diskriminierungsverbotsziele** gelegt werden sollte
- Bei **Zulieferern** (insbesondere aus Afrika, Asien und Lateinamerika) sollte auch verstärkt auf **Menschenrechts- und Arbeitsrechtsziele** geachtet werden
- **Vertragliche Absicherungen** mit Kontrollrechten und Pönalbestimmungen sind zu empfehlen

THINK NEW!



RA Mag. Martin Schiefer